

Reglement Rechtsdienstleistungen des MV Zürich

Mitglieder des MV Zürich haben Anspruch auf Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten und Verfahren in ihrer Eigenschaft als Mieter*in, Mitbewohner*in oder Mitbenutzer*in von Wohn- und/oder Geschäftsräumen (gemäss Mitgliedschaft) in der Schweiz. Dabei wird unterschieden zwischen Rechtsberatungen, welche durch den MV Zürich erteilt werden und Rechtsschutz, zu dessen Durchführung der MV Zürich ein Netz von Vertrauensanwälten*innen unterhält und für die Deckung der Kosten eine kollektive Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat.

1. Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement definiert den Anspruch der Mitglieder auf Rechtsdienstleistungen, namentlich auf Rechtsberatung durch den MV Zürich und die Vergabe resp. die Abläufe bei der Vergabe einer anwaltschaftlichen Vertretung.

2. Anspruch auf Rechtsdienstleistungen durch die Rechtsberatung des MV Zürich

Anspruch auf kostenlose mietrechtliche Beratungen beim MV Zürich haben Personen, die eine Neumitgliedschaft beim MV Zürich abgeschlossen haben (ab Eingang Zahlung), oder die ihren Jahresbeitrag für das laufende Jahr überwiesen haben. Der Anspruch erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft (per Ende des bezahlten Mitgliedschaftsjahres) oder bei Ausschluss aus dem MV Zürich (per sofort).

3. Anspruch auf eine anwaltschaftliche Vertretung (Rechtsschutz)

a. Zeitliche Voraussetzung

Anspruch auf anwaltschaftliche Vertretung besteht während der Dauer der Mitgliedschaft beim MV Zürich. Er beginnt nach einer Wartefrist von 60 Tagen nach

Abschluss der Mitgliedschaft und endet bei Beendigung der Mitgliedschaft (per Ende des bezahlten Mitgliedschaftsjahres) oder bei Ausschluss aus dem MV Zürich (per sofort).

b. Leistungserbringer

Für die Übernahme der Kosten einer anwaltschaftlichen Vertretung hat der MV Zürich eine kollektive Rechtsschutzversicherung mit der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, abgeschlossen.

c. Leistungsumfang

Der Umfang der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung ist in den jeweils gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Die Mandatsvergabe erfolgt ausschliesslich an Vertrauensanwälte*innen des MV Zürich, der auch die Wahl der anwaltlichen Rechtsvertretung vornimmt und den Fall bei der Rechtsschutzversicherung anmeldet. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf eine freie Anwaltswahl.

d. Kriterien für eine anwaltschaftliche Vertretung

Die folgenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine anwaltschaftliche Vertretung beigezogen werden kann:

- vollständige Überweisung des aktuellen Mitgliederbeitrags
- vorgängige persönliche oder telefonische Rechtsberatung beim MV Zürich
- mietrechtliche Auseinandersetzung, die eine anwaltschaftliche Vertretung erfordert und deren Erfolgsaussichten vom MV Zürich als ausreichend beurteilt werden
- Einreichung aller erforderlichen Unterlagen (z. B. Mietvertrag, ergänzende Unterlagen, inkl. unterzeichneter Schadensanzeige)

e. Ablehnung oder Einschränkung des Anspruchs auf eine anwaltschaftliche Vertretung

In folgenden Fällen können die Rechtsschutzleistungen abgelehnt oder eingeschränkt werden:

- wenn prozessrechtliche Schritte durch eine Rechtsvertretung eingeleitet worden sind, bevor die Rechtsberatung des MV Zürich konsultiert wurde
- bei der Mandatierung einer Rechtsvertretung ohne vorherige Rechtsberatung beim MV Zürich
- bei unzumutbarem Verhalten des Mitgliedes:
 - keine Einsicht oder Einreichung von relevanten Unterlagen
 - Falschaussagen oder -angaben
 - Verweigerung der Vollmachtserteilung an den oder die Vertrauensanwalt*in

f. Gruppenmandat

Ist eine ganze Siedlung oder Liegenschaft von einem mietrechtlichen Problem betroffen (z. B. Kündigung, Mietzinserhöhung), werden die daraus resultierenden Mandate einer Rechtsvertretung zugewiesen. Für Neumitglieder besteht die Möglichkeit, sich unter Kostenbeteiligung (erhöhter Selbstbehalt) einem bestehenden Gruppenmandat anzuschliessen (trotz Wartefrist von 60 Tagen). Der Anspruch besteht, solange das Mitglied Teil des Gruppenmandats bleibt und gilt bis auf Stufe Schlichtungsverfahren.

4. Inkrafttreten dieses Reglements

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand des MV Zürich am 13.04.2023 verabschiedet. Es tritt per 01.07.2023 in Kraft.